

Famulatur im Pharmaziestudium

Bei der Meldung zur Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist eine **achtwöchige** Famulatur nachzuweisen. Hierzu ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 zur Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vorzulegen.

Eine Aufteilung in zwei jeweils vierwöchige Abschnitte ist zulässig.

Die Famulatur muss ununterbrochen abgeleistet werden. Eine Unterbrechung, z.B. wegen Unterrichtsveranstaltungen, ist nicht zulässig. Famulaturen in einer Apotheke sind so zu planen, dass während dieser Zeit die Apotheke nicht geschlossen hat.

Es ist zu beachten, dass eine über das Ausstellungsdatum des Zeugnisses (Unterschrift des Apothekers) hinaus bescheinigte Famulaturzeit nicht anerkannt werden kann.

Bitte verwenden Sie den in der Anlage befindlichen Vordruck.

Gesetzliche Grundlage für die Ableistung der Famulatur ist § 3 Abs. 1 und 2 AAppO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 AAppO (Gliederung der Ausbildung).

§ 3 Abs. 1 AAppO:

Durch die Famulaturzeit soll der Auszubildende mit den pharmazeutischen Tätigkeiten vertraut gemacht werden. Außerdem soll er Einblick in die Organisation und Betriebsabläufe sowie in die Rechtsvorschriften für Apotheken und in die Fachsprache erhalten.

§ 3 Abs. 3 AAppO:

Für Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Pharmazeutisch-technische Assistenten und Apothekenassistenten entfällt die Famulatur.

§ 3 Abs. 2 AAppO:

Die Famulatur ist während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung unter Leitung eines Apothekers ganztägig abzuleisten.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass eine Ableistung der Famulatur vor einer Immatrikulation im Studiengang Pharmazie nicht möglich ist.

Mindestens vier Wochen sind in einer bundesdeutschen öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, abzuleisten.

Die restlichen vier Wochen können auch in

- einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
- der pharmazeutischen Industrie,
- einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr abgeleistet werden.

In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn z.B. eine ausbildende Institution nicht eindeutig zugeordnet werden kann, wäre es zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten bei der Anrechnung der Famulatur empfehlenswert, vor Beginn der Ausbildung beim Landesprüfungsamt nähere Informationen einzuholen.

Famulatur im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, vier Wochen der Famulatur in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu leisten, sofern es sich um vergleichbare Einrichtungen handelt.

Sie sollten vor Beginn Ihres Auslandsaufenthalts beim zuständigen Landesprüfungsamt die Zusage der entsprechenden Einrichtung vorlegen, um bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung evtl. Schwierigkeiten vorzubeugen, die zu einer Versagung der Zulassung führen könnten.

Der Auslandsaufenthalt ist nach Beendigung auf dem deutsch/englischen Formblatt zu bescheinigen (abrufbar unter www.rp.baden-wuerttemberg.de) Landesprüfungsamt mit einem formlosen Antrag und einer Studienbescheinigung des laufenden Semesters vorzulegen.

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen rechtzeitig und vorrangig per E-Mail (rita.marschall@rps.bwl.de) an uns.

